

nicht übersteigen, auch nicht über 30 cm lang, 20 cm breit und nicht über 10 cm hoch sein. Die Waarenproben dürfen keinen Handelswerth haben und müssen nach ihrer Beschaffenheit, Form und Verpackung zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein. Gegen die Waarenprobentaxe sind auch zugelassen naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete und conservirte Thiere und Pflanzen, geologische Muster u. s. w., deren Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, und deren Verpackung den allgemeinen Vorschriften über die Waarenproben entspricht. Die Verpackung (unter Band, in offenen Umschlägen oder in Säckchen oder Kästchen, auch in Rollenform) muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht zu erkennen ist. Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Oele, Fette, abfärbende oder nicht abfärbende Pulver sind den von der Post vorgeschriebenen Bestimmungen gemäß zu verpacken. Sendungen in Rollenform dürfen 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

Die Aufschrift, welche möglichst unmittelbar auf der Sendung und nur, wenn dies nicht angingig ist, auf einer haltbar befestigten Fahne von Pappe, Pergamentpapier oder sonstigem festen Stoffe anzubringen ist, muß außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Waarenproben“ oder „Proben“ oder „Muster“, enthalten. In der Aufschrift dürfen außer den bei Briefen zugelassenen Vermerken nur noch die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern, die Preise angegeben sein. Auch ist die Angabe des Gewichts, des Maßes, der Ausdehnung, sowie der verfügbaren Menge, der Herkunft und der Natur der Waare zulässig.

Diese Angaben dürfen, statt in der Aufschrift, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein. Den Waarenproben dürfen Briefe nicht beige-schlossen oder angehängt werden.

Waarenproben, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, und welche Gegenstände enthalten, deren Beförderung mit Nachtheilen oder Gefahr verbunden sein würde, z. B. scharfe Instrumente und dergl., endlich Waarenproben, welche nicht mindestens theilweise frankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Hinsichtlich der Aufschrift gelten im Vereinsverkehr dieselben Bestimmungen wie unter IV, 1.

Flüssigkeiten, Oele und Fette dürfen nur in luftdicht verschlossenen Fläschchen versandt werden, welche in Kästchen von Holz verpackt sind. Die Zwischenräume zwischen Kästchen und Flasche müssen mit Sägespänen, Baumwolle oder schwammigen Stoffen ausgefüllt sein, welche geeignet sind, im Falle des Zerbrechens des Fläschchens die Flüssigkeit vollständig aufzusaugen. Die Kästchen wiederum sind in eine Hülle von Metall, von Holz mit aufgeschraubtem Deckel oder von starkem und dickem Leder einzuschließen. Glasgegenstände müssen in eine feste Hülle aus Metall, Holz, Leder oder Pappe dergestalt verpackt sein, daß jede Gefahr einer Verletzung der Postbeamten oder Beschädigung der Brieffschaften ausgeschlossen ist.

Die Länder, nach denen derartige Stoffe, sowie lebende Bienen und Gegenstände aus Glas ver-

sandt werden dürfen, sind bei den Postanstalten zu erfragen.

V. Geschäftspapiere

(nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig).

1. Nach Orten Deutschlands und der deutschen Schutzgebiete.

Geschäftspapiere dürfen das Gewicht von 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten 2 kg, nicht überschreiten. Sie unterliegen hinsichtlich der Form und der äußeren Beschaffenheit den für Drucksachen geltenden Vorschriften und müssen in der Aufschrift den Vermerk „Geschäftspapiere“ tragen. Als Geschäftspapiere sind zugelassen alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder theilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer eigentlichen und persönlichen Correspondenz haben, als Proceßakten, von öffentlichen Beamten herrührende amtliche Urkunden, Frachtbriefe oder Ladescheine, Rechnungen, die verschiedenen Geschäftspapiere der Versicherungsgesellschaften, nichtamtliche Abschriften oder Aftenauszüge, gleichviel ob auf Stempelpapier oder auf ungestempeltem Papier ausgefertigt, Partituren oder Notenblätter, einzeln versandte Manuscripte, corrigirte Schülerarbeiten mit Ausschluß jeglichen Urtheils über die Arbeit, Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale militärpflichtiger Personen u. s. w.

Geschäftspapiere, die den gegebenen Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankirt sind, gelangen nicht zur Absendung.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Wie unter 1. Gewichtsgrenze 2 kg.

VI. Zusammengepackte Gegenstände.

(Drucksachen, Waarenproben, Geschäftspapiere).

1. Nach Orten Deutschlands und der deutschen Schutzgebiete.

Die Vereinigung von Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren zu einem Versendungsgegenstande ist bis zu einem Gewichte von 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten bis 2 kg zugelassen. Die Drucksachen müssen hierbei den für dieselben geltenden Bestimmungen (siehe Drucksachen) entsprechen; die beige-sügten Waarenproben dürfen die für Waarenproben festgesetzten Größenverhältnisse nicht überschreiten.

Die Sendungen müssen frankirt sein. Das Porto beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zu einem Gewichte von 250 g 10 Pfg., über 250—500 g 20 Pfg. und über 500 g bis 1 kg einschließlich 30 Pfg., über 1 kg bis 2 kg nach den deutschen Schutzgebieten 60 Pfg.

Nach Oesterreich-Ungarn dürfen nur Drucksachen und Waarenproben zusammenverpackt versandt werden und zwar bis zu einem Gewichte von 350 g.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins

ist die Vereinigung von Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren zu einer Sendung unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. jeder Gegenstand, einzeln für sich genommen, darf die auf ihn anwendbaren Grenzen be-